

Geschäftsverzeichnismn. 2185
Urteil Nr. 92/2002 vom 5. Juni 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 12 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Beziehungen zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 95.361 vom 14. Mai 2001 in Sachen der VoG Nationaal Syndicaat der Militairen gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 30. Mai 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 12 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Beziehungen zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung die Verpflichtung, Änderungen der Satzung sowie der Liste der Gewerkschaftsführer im *Belgischen Staatsblatt* zu veröffentlichen, nur den beruflichen Gewerkschaftsorganisationen und nicht jenen Gewerkschaftsorganisationen auferlegt, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sind? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Beziehungen zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes bestimmt in der durch das Gesetz vom 21. April 1994 abgeänderten Form die für die Gewerkschaftsorganisationen geltenden Anerkennungsvoraussetzungen und lautet:

« Durch den König werden die Gewerkschaftsorganisationen anerkannt:

1. die die Interessen aller Kategorien von Militärpersonen, der ehemaligen Militärpersonen oder ihrer Anspruchsberechtigten vertreten;
2. die auf nationaler Ebene tätig sind;
3. deren Zielsetzungen die Funktionstüchtigkeit der Streitkräfte nicht beeinträchtigen;
4. die in keiner Form an eine andere, in Anwendung dieses Artikels anerkannte Gewerkschaftsorganisation gebunden sind;

5. die, mit Ausnahme der Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sind,

- ausschließlich das in Artikel 1 genannte Militärpersonal und das ehemalige Militärpersonal als Mitglieder umfassen;

- in keiner Form an Organisationen gebunden sind, die andere Interessen als die des Militärpersonals, des ehemaligen Militärpersonals oder ihrer Anspruchsberechtigten vertreten;

- ihre Satzung und die Liste ihrer verantwortlichen Führungskräfte im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht haben.

Der König legt das Verfahren fest:

1. für die Anerkennung;

2. für das Einziehen der Anerkennung, wenn eine oder mehrere Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind. »

Die präjudizielle Frage bezieht sich nur auf Artikel 12 Absatz 1 Nr. 5, und aus dem Verweisungsurteil geht hervor, daß nur der dritte Gedankenstrich beanstandet wird.

B.2.1. Der klagenden Partei vor dem Verweisungsrichter zufolge müsse die präjudizielle Frage neuformuliert werden, da sich die beanstandete Bestimmung nur auf die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Satzung und der Liste der verantwortlichen Führungskräfte im *Belgischen Staatsblatt* beziehe und nicht auf die daran vorgenommenen Abänderungen. Artikel 5 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 25. April 1996 zur Durchführung des Gesetzes vom 11. Juli 1978, der zur Veröffentlichung der an der Satzung oder an der Liste der verantwortlichen Führungskräfte vorgenommenen Abänderungen im *Belgischen Staatsblatt* verpflichtet, hätte somit keine gesetzliche Grundlage mehr, so daß sich die Frage stellt, ob die beanstandete Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 23, 27 und 182 der Verfassung, verstößt.

B.2.2. Die Parteien vor dem Hof dürfen die Tragweite der durch das verweisende Rechtsprechungsorgan gestellten präjudiziellen Frage weder abändern noch abändern lassen.

Darüber hinaus weist der Hof darauf hin, daß die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Satzung und der Liste der verantwortlichen Führungskräfte nur dann von Bedeutung ist, wenn sie auch für die daran vorgenommenen Abänderungen gilt, so daß die Verpflichtung zur

Veröffentlichung dieser Abänderungen sich logischerweise aus der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Satzung und der Liste der verantwortlichen Führungskräfte selbst ergibt.

B.3. Die beanstandete Bestimmung führt hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anerkennung von Gewerkschaftsorganisationen einen Behandlungsunterschied ein zwischen zwei Kategorien von Gewerkschaftsorganisationen für das Militärpersonal: die beruflichen Gewerkschaftsorganisationen, die, um anerkannt werden zu können, ihre Satzung und die Liste ihrer verantwortlichen Führungskräfte sowie die daran angebrachten Abänderungen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichen müssen, und die Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen und nicht zur Veröffentlichung verpflichteten Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sind.

B.4. Vor der Abänderung durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 1994 erhob Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 sowohl für die beruflichen Gewerkschaftsorganisationen als auch für die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen Gewerkschaftsorganisationen als Voraussetzung für die Anerkennung u.a. die Übermittlung der Satzung und der Liste ihrer verantwortlichen Führungskräfte an den Verteidigungsminister. Diese Anerkennung konnte nur aufrechterhalten bleiben, wenn auch die an der Satzung und an der Liste der verantwortlichen Führungskräfte vorgenommenen Abänderungen dem Minister mitgeteilt wurden.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. April 1994 geht hervor, daß die Ersetzung der Verpflichtung zur Mitteilung an den zuständigen Minister durch die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Satzung und der Liste der verantwortlichen Führungskräfte und der daran vorgenommenen Abänderungen im *Belgischen Staatsblatt* im Zusammenhang steht mit der Absicht des Gesetzgebers, die « Anerkennungsbedingungen zu schaffen, die einer unkontrollierten Verbreitung (und deshalb einer Zersplitterung) und einer unklaren Vertretung entgegenwirken. Es muß auch ein Verfahren vorgesehen werden, das die Sanktionierung der Mißachtung der Anerkennungsbedingungen ermöglicht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1266/1, SS. 1 und 2).

B.5. Der in B.3 dargelegte Behandlungsunterschied bezüglich der Voraussetzungen für die Anerkennung der Gewerkschaftsorganisationen ist hinsichtlich der in B.4 dargelegten

Zielsetzung sachdienlich. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* ermöglicht der Behörde eine Einsichtnahme in die Satzung und in die Liste der verantwortlichen Führungskräfte der Gewerkschaftsorganisation, so daß deren Konformität mit den anderen, in Artikel 12 erhobenen Anerkennungsvoraussetzungen untersucht werden kann. Außerdem können auf diese Weise Drittpersonen sich ein Bild über die Zielsetzung und die Führungskräfte der Gewerkschaftsorganisation machen.

Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossenen Gewerkschaftsorganisationen, die gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 als repräsentativ eingestuft werden, hinreichend bekannt sind, so daß die Veröffentlichung ihrer Satzung und der Liste ihrer verantwortlichen Führungskräfte ihm überflüssig erscheinen konnte.

B.6. Die beanstandete Verpflichtung zur Veröffentlichung kann nicht als eine übertrieben schwere Formalität angesehen werden und beeinträchtigt die Gewerkschaftsfreiheit in keiner Weise.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 12 Absatz 1 Nr. 5 dritter Gedankenstrich des Gesetzes vom 11. Juli 1978 « zur Organisation der Beziehungen zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts